

Band / Register Bd. II Reg. 16.4	Ausgabedatum 31. Dezember 2015
Stand 31. Dezember 2015	Gültig für 2016

RICHTLINIE

Behandlungsfristen Steuerverwaltung

Aufgrund der Richtlinie über die Behandlungsfristen der kantonalen und der kommunalen Steuerverwaltungen in Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren (Richtlinie Behandlungsfristen Steuerverwaltung) vom 19. Dezember 2001 legt der Regierungsrat des Kantons Aargau mit Beschluss vom 11. November 2015 für das Jahr 2016 folgende Jahresziele fest:

1.

Die Steuerkommissionen haben von den zu veranlagenden Einkommens- und Vermögenssteuern einschliesslich der Einsprachen bis Ende 2016 70 % der Steuern 2015 zu eröffnen. Bei den Steuern 2014 müssen 96 % und bei den Steuern 2013 98 % eröffnet sein.

2.

Das Departement Finanzen und Ressourcen (Kantonales Steueramt) hat von den zu veranlagenden Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen einschliesslich der Einsprachen bis Ende 2016 45 % der Steuern 2015 zu eröffnen. Bei den Steuern 2014 müssen 82 % und bei den Steuern 2013 97 % eröffnet sein.

3.

Per Ende 2016 bestehen in den nachfolgenden Veranlagungs- und Vollzugsbereichen maximal folgende Pendenzen:

- a) 125 hängige Steuerbefreiungsgesuche;
- b) 350 hängige Nachsteuerveranlagungsverfahren und 30 hängige Einspracheverfahren;
- c) 200 hängige Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagungsverfahren und 30 hängige Einspracheverfahren;
- d) 700 hängige Neuberechnungen für quellensteuerpflichtige Personen mit ausserkantonalen Arbeitgebenden und 350 hängige Rückerstattungsgesuche.

4.

Bis zum Ende der Einleitung des Verfahrens des folgenden Jahres sind zu eröffnen:

- Grundstückgewinnveranlagungen
- Jahressteuerveranlagungen
- Grundstücksschätzungen
- Entscheide über Revisionsgesuche

Als Zeitpunkt der Einleitung gilt der Eingang der Grundbuchmeldung beziehungsweise der Meldung der steuerbaren Leistung oder die Deklaration durch die steuerpflichtige Person, falls diese früher als die vorgenannten Meldungen erfolgt. Einspracheentscheide sind innerhalb von 18 Monaten zu eröffnen.

Die unter Ziffer 4 genannten Fristen stehen still während der Einholung einer Stellungnahme, eines Gutachtens oder eines Fachberichts durch Amtsstellen, Fachspezialistinnen beziehungsweise Fachspezialisten oder während den Steuerpflichtigen gegenüber gewährten Fristerstreckungen, angesetzten Mahnfristen und mitgeteilten Sistierungen.

5.

Das Departement Finanzen und Ressourcen (Kantonales Steueramt) wird beauftragt, die Jahresziele in geeigneter Form bekannt zu machen.